

Hausordnung für das Vereinsheim Unterzeitlarn

Der Gemeinderat hat folgende Hausordnung für das „Vereinsheim Unterzeitlarn“ beschlossen. Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinsheimbetriebes und um die angenehme Atmosphäre dauerhaft zu erhalten, müssen einige Regeln aufgestellt werden. Diese sind für alle Nutzer verbindlich.

I. Ordnung und Verhalten im Haus

1. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem gesamten Haus ist der (z. B. Hausmeister) verantwortlich. Er übt das Hausrecht für die Gemeinde aus.
2. Den Anweisungen des (Hausmeisters) ist Folge zu leisten. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.
3. Es wird festgelegt, wer Inhaber eines Schlüssels für das Vereinsheim ist. Die Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt. Der Verlust eines Schlüssels muss unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden. Diese entscheidet über evtl. Maßnahmen und Regress.
4. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass:
 - a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden,
 - b. sittliche, moralische oder religiöse Gefühle Dritter nicht verletzt werden,
 - c. Verunreinigungen und Verunstaltungen im und am Haus und um das Haus unterbleiben,
 - d. Störungen des Umfeldes unter Beachtung des Sonn- und Feiertagsgesetzes vermieden werden,
 - e. Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar nicht entstehen,
 - f. im Eingangsbereich ist besonders nach 22.00 Uhr für Ruhe zu sorgen,
 - g. beim Wegfahren wird um Rücksichtnahme auf die Nachbarn gebeten (z. B. Türen leise schließen, keine Kavaliertarts, etc.)
5. Der Hausmeister ist bei Verstößen gegen diese Hausordnung unverzüglich zu benachrichtigen.

II. Öffnungszeiten

1. Das Haus kann ganzjährig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 02.00 Uhr nachts genutzt werden.
2. In Abstimmung mit dem Hausmeister und soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, kann die Öffnungszeit im Einzelfall verlängert werden.
3. Die Sperrzeitenregelung der Gemeinde ist einzuhalten.

III. Nutzung des Vereinsheims

1. Das Vereinsheim kann von Mitgliedern der örtlichen Vereine / Privatpersonen etc. zum Zwecke von nichtkommerziellen Veranstaltungen genutzt werden. Offizielle Veranstaltungen haben Vorrang.
2. Der gewünschte Nutzungstermin ist rechtzeitig im Terminkalender im Vereinshaus Unterzeitlarn einzutragen.
3. Der jeweilige Nutzer/Veranstalter übt für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht aus und verpflichtet sich für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Sauberkeit, auch nach der Veranstaltung Sorge zu tragen.
4. Nähere Einzelheiten enthält die Nutzungsvereinbarung.

IV. Sicherheit im Haus

1. Außerhalb der Öffnungszeiten oder nach Ende von Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster verschlossen sein.
2. Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeder Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen.
3. Leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr innerhalb des Hauses nicht aufbewahrt werden.
4. Das Betreten der Haustechnikräume ist Nutzern nur zusammen mit dem Hausmeister gestattet.

V. Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind sauber zu halten. Abfall und Unrat dürfen nicht in den Räumen angesammelt werden, sondern sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Es ist darauf zu achten, dass der Standort der Müllgefäße sauber und aufgeräumt hinterlassen wird. Abfall und Unrat dürfen nur in die Müllgefäße geschüttet werden. Keine zur Entsorgung vorgesehenen Gegenstände dürfen neben den Müllgefäßen gelagert werden, auch nicht zeitweilig.
3. Bei privaten Veranstaltungen ist die Abfallentsorgung von jedem eigenverantwortlich zu übernehmen.
4. Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Es ist untersagt, Küchenabfälle, Fette und Öle, Vorlagen oder sonstige nicht zweckbestimmte Gegenstände in die Toiletten und/oder Wasch- bzw. Ausgussbecken zu werfen.

5. Während der Heizperiode ist dafür zu sorgen, dass außerhalb der Öffnungszeiten die Fenster und Türen geschlossen sind, und die Thermostate für die Fußbodenheizung so weit angestellt bleiben, dass Frostschäden vermieden werden.
6. Die Räume sind auch in der kalten Jahreszeit regelmäßig zu lüften; ein Auskühlen ist dabei zu vermeiden.
7. Bei Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind, dass das Licht ausgeschaltet ist und dass keine technischen Geräte wie Radio, Fernseher, etc. mehr in Betrieb sind, auch nicht im Standby-Betrieb.
8. Offenes Feuer etc. ist untersagt.
9. Ein Feuerlöscher befindet sich im Gang im Erdgeschoß und im Treppenhaus im Obergeschoß. Ein Erste-Hilfe-Set befindet sich in der Küche im Erdgeschoß und in der Küche im Obergeschoß.
10. In den Vereinsräumen ist das Rauchen untersagt.

VI. Haftung

Schäden am und im Vereinsheim sowie am Inventar sind umgehend der Gemeinde anzuzeigen. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.

VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung

1. Die Gemeinde Schönau behält sich vor, gegen Personen, die während ihres Aufenthalts im Haus gegen Vorschriften oder Gesetze verstoßen, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu stellen.
2. Die Gemeinde Schönau behält sich ferner das Recht vor, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, das Betreten des Hauses zu versagen.

Für die Nutzung des Gebäudes wurden folgende Rahmensätze festgelegt:

1. Benutzungsgebühr

Die Gemeinde Schönau stellt den Saal, die Küche, sowie Vorraum und Toiletten zur Verfügung. Als Unkostenbeitrag wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 € verrechnet. Bei Anmeldung ist neben der Zahlung des Pauschalbetrages von 130,00 € auch eine Kautions von 70,00 € zu hinterlegen.

2. Sonstige Gegenstände

Gläser, Geschirr, Bestecke usw. werden soweit vorhanden kostenlos zur Verfügung gestellt. Inventarliste liegt vor. Beschädigte Gegenstände müssen ersetzt werden.

3. Reinigung

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Räume, auch WC und Vorraum, sowie benutzte Gegenstände gründlich zu reinigen. Eine Übergabe hat unbedingt vor und nach der Veranstaltung zu erfolgen. Der Übergabetermin ist mit Roswitha Fuchsgruber, Unterzeitlarn 11 abzustimmen.

4. Haftung

Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Sachbeschädigungen bzw. sonstige Schäden ab der Übernahme (Schlüsselübergabe). Die Gemeinde haftet während dieser Zeit weder für Personenschäden noch für sonstige Schäden.

5. Rücksichtnahme

Mit Rücksicht auf die Anwohner ist, besonders nach 22.00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden. Auf die Sperrzeitenverordnung der Gemeinde wird hingewiesen.

6. Terminvergabe

Termine sind mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde bzw. bei Roswitha Fuchsgruber anzumelden. Der Schlüssel zum Vereinsheim ist bei Roswitha Fuchsgruber, Unterzeitlarn 11 zu holen und nach der Veranstaltung beim Übergabetermin zurückzugeben.

8. Rauchen

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht erlaubt.